

Beschlussvorlage Nr. B-265/2020

Einreicher:
Dezernat 3/Wahlbehörde

Gegenstand:
Bestellung zum Amtsverweser

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt			
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)			•
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer			
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme			EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen			EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert	
Finanzielle Übersicht siehe Anlage			Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 54 (5) SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt Herrn Sven Schulze gemäß § 54 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung zum
Amtsverweser ab dem 26.11.2020.

Begründung:

Aus der Oberbürgermeisterwahl am 11. Oktober 2020 ist Herr Sven Schulze als gewählter Bewerber hervorgegangen.

Gemäß § 46 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) kann der gewählte Bewerber sein Amt als Oberbürgermeister der Stadt antreten, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat oder die Wahlprüfungsfrist ungenutzt verstrichen ist. Im Fall der Wahlanfechtung kann der Gewählte abweichend von Satz 1 sein Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl antreten.

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, sind drei Wahlanfechtungen gegen die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Chemnitz eingegangen, welche zurückgewiesen wurden. Gegen diese Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Einspruchsführer innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erheben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob die Einspruchsführer gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Verfahren einleiten.

Für den Fall der Wahlanfechtung sieht die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in § 54 Abs. 5 die Möglichkeit der Bestellung eines Amtsverwesers vor. Danach kann ein zum Oberbürgermeister der Stadt gewählter Bewerber bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlanfechtungen vom Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn die Wahlprüfungsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat. Der gewählte Bewerber wird in die Lage versetzt, alle Aufgaben und Befugnisse des Oberbürgermeisters ohne zeitlichen Verzug wahrzunehmen. Gemäß § 54 Abs. 6 SächsGemO hat der bestellte Amtsverweser Stimmrecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

Gemäß § 54 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 SächsGemO führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.